

Tagespflegepersonen benötigen bereits ab dem 1. Kind eine Pflegeerlaubnis

Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfe- weiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 1.10.2005

Die bisherige bundesweite Regelung des KJHG sah vor, dass eine Pflegeerlaubnis bei einer Betreuung von bis zu drei Tageskindern nicht erforderlich war. Mit der Änderung des KJHG müssen Tagespflegepersonen zukünftig bereits ab dem 1. Kind eine Pflegeerlaubnis bei ihrem Jugendamt einholen.

Für die öffentlich geförderte Tagespflege bedeutet dies keine Veränderung, da mit dem Jugendamt für jedes Kind ein Tagespflegevertrag abgeschlossen wurde, der auch die Pflegeerlaubnis enthielt.

Tagespflegepersonen, die privat vereinbart bis zu drei Kinder betreuen, müssen eine Pflegeerlaubnis ihres Jugendamtes einholen. Diese Regelung gilt seit dem 1.10.2005.

Neuer § 43 KJHG

Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

- 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und*
- 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.*

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

Den gesamten Gesetzestext können Sie auf unserer Homepage www.arbeitskreis-pflegekinder.de unter der Rubrik Infos/ Aktuelles einsehen.

Das neue Berliner Kindertagesförderungs-Gesetz (KitaFöG)

Zu dem Referentenentwurf eines Kindertagesbetreuungsreformgesetzes haben wir ausführlich Stellung genommen. Das Gesetz ist zum 1.8.2005 in Kraft getreten. Im Vergleich zum Entwurf hat es noch einige Änderungen gegeben. Dabei sind auch positive Ansätze wieder gestrichen worden z.B. der Absatz 3 des § 4 (*Bei Arbeitssuche eines Elternteils besteht für Kinder unter drei Jahren regelmäßig ein Bedarf für eine Halbtagsförderung, soweit der andere Elternteil in dieser Zeit die Betreuung aus Gründen nach Absatz 2 nicht übernehmen*

kann. Bei einer nachgewiesenen Arbeitsaufnahme wird der Betreuungsumfang auf Antrag bedarfsgerecht erhöht.) Diese Regelung hätten wir sehr begrüßt aber sie ist leider nicht in das Gesetz übernommen worden.

Die Tagespflege wird insbesondere in den §§ 17 und 18 des Kindertagesförderungs-Gesetz behandelt:

TEIL V Kindertagespflege

§ 17 Inhalt des Angebotes

(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Die Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügen, die sie durch die Teilnahme an qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachweisen sollen. Zur Sicherstellung sind mit den Tagespflegepersonen im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung zu vereinbaren. § 7 gilt für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.

(2) Kindertagespflege wird insbesondere angeboten als

1. Tageseinzelpflege für ein bis drei Kinder oder für bis zu vier Kinder, soweit zumindest ein Kind vertretungsweise, zeitlich befristet oder nicht länger als halbtags gefördert wird,
2. Tagesgroßpflege für vier bis höchstens acht Kinder und
3. Kindertagespflege für Kinder mit besonderem individuellen Förderungsbedarf.

(3) Kindertagespflege wird angeboten als

1. Halbtagsförderung bei einem Betreuungsumfang von bis zu 100 Stunden monatlich,

2. Teilzeitförderung bei einem Betreuungsumfang von mehr als 100 bis höchstens 140 Stunden monatlich,

3. Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang von mehr als 140 bis höchstens 180 Stunden monatlich,

4. erweiterte Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang von über 180 Stunden monatlich und

5. ergänzende Kindertagespflege im Sinne von Absatz 4.

(4) Sofern die Öffnungszeiten der zur Verfügung stehenden Tageseinrichtungen oder Tagesgroßpflegestellen nicht ausreichen, den Förderungsbedarf eines Kindes abzudecken, kann in Einzelfällen hierfür zusätzlich ergänzende Förderung bewilligt werden, soweit das Wohl des Kindes dem nicht entgegensteht. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege

(1) Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder von den Eltern nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt als Ersatz für die ihr entstehenden Aufwendungen ein Tagespflegegeld und für ihre Erziehungsleistung ein Erziehungsgeld, wenn die Förderungsleistung dem festgestellten Betreuungsumfang entspricht. Soweit ein entsprechender Bedarf des Kindes besteht, setzt die Eignung voraus, dass in der jeweiligen Kindertagespflegestelle auch der Erwerb der deutschen Sprache der Kinder gefördert wird. Die Höhe des Tagespflege- und Erziehungsgeldes einschließlich der Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt. Bei Förderung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die Tagespflegeperson kein Tagespflegegeld. Für die Förderung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Tageseinrich-

tungen ist der Tagespflegeperson ein Zuschlag zu zahlen. Die Tagespflegestelle ist verpflichtet, bei einer Unterbrechung der Förderung ohne ersichtlichen Grund von mehr als fünf Öffnungstagen das Jugendamt über Beginn, Ende und Grund der Unterbrechung zu informieren.

(2) Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, unter Fortzahlung des Erziehungsgeldes und der Hälfte des Tagespflegegeldes zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Tagespflegegeldes bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres fortgezahlt. Bei Fehlzeiten eines Tagespflegekindes werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Tagespflegegeldes bis zur Dauer von 30 Betreuungstagen innerhalb eines Jahres fortgezahlt.

(3) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Tagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Eine entsprechende Absprache über die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen soll in regelmäßigen Abständen schriftlich niedergelegt und nachgewiesen werden. Zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden den Tagespflegepersonen das Erziehungsgeld und das Tagespflegegeld bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergewährt.

(4) Weitere sich aus der Kindertagespflege ergebende Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson durch Vertrag geregelt.

Zum Kindertagesförderungs-Gesetz bietet die Familien für Kinder gGmbH eine Veranstaltung an. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage www.familien-fuer-kinder.de unter der Rubrik Veranstaltungen.

Den gesamten Gesetzestext können Sie auf unserer Homepage www.arbeitskreis-pflegekinder.de unter der Rubrik Infos/ Aktuelles einsehen.